Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Eröffnung	29.08.2025
Frist der Einreichung	01.12.2025
Zuständiges Departement	Parlamentsdienste (PD)
Zuständige Bundesstelle	Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II / Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Grundlagen
Adresse	Parlamensgebäude -, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/76/cons_1
Kontaktperson	Coralie Menétrey (cannabisregulierung@bag.admin.ch) , Daniela Eberli (Daniela.Eberli@parl.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 88 56

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel
Abkürzung	SVKH
Zuständige Stelle	--
Adresse	Amthausgasse 18, 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Walter
Kontaktperson Name	Stüdeli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41315600024
Eingereicht am	01.12.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Der SVKH begrüsst die Schaffung des Bundesgesetz über Cannabisprodukte bzw. die Regelung des nicht-medizinischen Cannabiskonsum. Mit dem Bundesgesetz wird der Anbau, die Qualität, der THC-Gehalt sowie der Verkauf staatlich festgelegt. Zudem sieht das Gesetz vor, dass die synthetische Herstellung von Cannabis verboten ist. Diese Absichten unterstützen wir. Allerdings wird Cannabis mit diesem separaten CanPG verharmlost und Cannabis mehr als Genuss- statt als Betäubungsmittel dargestellt. Im Gesetz soll ganz klar herauskommen, dass Cannabis schädlich für die Gesundheit ist, vor allem bis zum 21. Lebensjahr. Bei den Pilotprojekten zur Cannabisabgabe zu nicht-medizinischen Zwecken, mussten die Studienteilnehmenden zahlreiche Fragen zu ihrem Gesundheitszustand und Vorerkrankungen etc. angeben. Im CanPG ist vorgesehen, dass Personen lediglich gegen das Vorzeigen eines amtlichen Ausweises Cannabis käuflich erwerben können. Dies ist ein Ungleichgewicht. Um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, bräuchte es bei der Abgabe eine kurze Befragung (psychische Vorbelastung, Psychose oder Psychose gefährdet). Bei einigen Punkten sehen wir noch Konkretisierungs- und/oder Ergänzungsnotwendigkeit. Wichtig ist, dass das Bundesgesetz die existierende medizinische Cannabisanwendung nicht untergräbt und Therapieerfolge nicht gefährdet. Folgende Punkte sehen wir kritisch: -Abgrenzung zum medizinischen Anwendungsbereich von Cannabis/THC -Abgabe via Cannabisshops und Online-Handel -Verbot Vertikale Integration -Verbot der Gewinnorientierung
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern. ((neu)) f. die Abgrenzung von Cannabisprodukten mit medizinischem Zweck festlegen.
Begründung	Der nicht-medizinische Cannabiskonsum und die ärztlich verordnete Abgabe von Cannabis-Arzneimittel müssen konsequent voneinander abgegrenzt werden. Sie verfolgen unterschiedlichen Zwecken und unterliegen unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Es muss eine sinnvolle und nachvollziehbare Abgrenzung zwischen den beiden Bereichen gezogen werden.
Anhang	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021 (TabPG) ist auf Cannabisprodukte anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. 2 Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen ist auf Cannabisprodukte und Erzeugnisse aus der Selbstversorgung, die geraucht oder verdampft werden, anwendbar. ((neu)) 3 Das Bundesgesetz für Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 20. Juni 2014 ist für entsprechende Anwendungen von Cannabisprodukten anwendbar.
Begründung	Ebenfalls aufzuführen ist das Bundesgesetz für Lebensmittelgesetz (LMG), da dies für die Anwendung von Cannabisprodukten (Kosmetika) auf der Haut oder zur oralen Einnahme relevant ist.
Anhang	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. nicht-medizinische Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Konsum für Menschen sowie zum Verkauf aufbereitet sind; ((neu)) b. medizinische Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die ausschliesslich zu therapeutischen Zwecken unter ärztlicher Verschreibung abgegeben werden, deren Qualität den arzneimittelrechtlichen Anforderungen entspricht und die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen c. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; d. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; e. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; f. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; g. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; h. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; i. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. ((neu)) k. Zusatzstoffe: als Zusatzstoffe gelten dem Ausgangsmaterial nachträglich zugesetzte Stoffe. Natürliche im Cannabis vorkommende Inhaltsstoffe, die während des Herstellungsprozesses nicht gezielt verändert oder zugesetzt werden, gelten nicht als Zusatzstoffe. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Im Gesetzesentwurf sollte der Unterschied zwischen Cannabisprodukten für medizinische und für nicht-medizinische Zwecke enthalten sein. Dies ist notwendig, um eine klare Abgrenzung aufzuzeigen und Fehlinterpretationen zu vermeiden. Dies ist insbesondere für die Anwendung in Apotheken, für Verschreibungsprozesse und für die Kommunikation gegenüber Patientinnen und Patienten von Bedeutung. Die Definition der Zusatzstoffe ist relevant für die Umsetzung des Art. 21.
Anhang	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	
Begründung	Dieser Artikel schafft ein Ungleichgewicht zwischen der medizinischen und nicht-medizinischen Nutzung. Die zugelassenen Cannabinoide im medizinischen Bereich sind THC und CBD. Mit diesem Gesetz könnte der nicht-medizinische Bereich einen Vorteil erhalten, da er weitere Cannabinoide abdecken kann. Dies könnte dazu führen, dass Patientinnen und Patienten Zugang zu weniger Optionen haben und in den nicht-medizinischen Bereich abwandern.
Anhang	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Zu beachten ist das biologische Alter der Konsumentinnen und Konsumenten mit noch nicht ausgereiftem Endocannabinoid-System. Bei 18-jährigen Personen ist die Hirnentwicklung noch nicht abgeschlossenen. Die Exposition und Verfügbarkeit von THC könnten den weiteren Verlauf ihres Lebens beeinträchtigen. Es besteht eine solide Evidenzlage, dass hochdosiertes THC in dieser Altersgruppe nachhaltige Risiken birgt. Hier ist die Dosisfrage relevant, wobei eine Schadensminderung nur mit tiefdosierten THC-haltigen Präparaten denkbar ist. Nach Stand der Wissenschaft wäre eine sinnvollere Altersfreigabe ab 21 Jahren.
Anhang	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	
Begründung	Da die Preisbildung staatlich festgelegt wird, ist ein Verbot der vertikalen Integration weder sinnvoll noch nachvollziehbar. In der Botschaft fehlen die Gründe, die einen solchen massiven Eingriff in den regulierten Markt rechtfertigen. Ein Verbot einer vertikalen Integration würde nur bei einer freien Preisbildung Sinn machen.
Anhang	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	
Begründung	Da wir ein Verbot der vertikalen Integration und den Online-Handel ablehnen, kann die Verkaufsbeschränkung ersatzlos gestrichen werden. Die jeweiligen Regeln bezüglich Anbau, Herstellung und Verkauf gelten wie vom Bundesrat vorgeschlagen.
Anhang	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Artikel 13 stimmen wir voll und ganz zu. Das Naturprodukt soll nicht synthetisch oder teilsynthetisch hergestellt werden, weil bei Vielstoffgemischen die Extraktion eines Einzelwirkstoffes zu unerwünschten Nebenwirkungen führen kann.
Anhang	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG sowie eine Bestätigung, dass der Anbau unter GACP-Bedingungen durchgeführt wurde. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.
Begründung	Die Qualität der Produkte sollte auch im nicht-medizinischen Bereich festgelegt werden. Cannabis soll deshalb ausschliesslich aus einem GACP (Good Agriculture Practise) Anbau kommen.
Anhang	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Um die Reinheit der Produkte zu gewährleisten, ist die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln zu verbieten.
Anhang	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die zulässige Abweichung vom deklarierten Wirkstoffgehalt ist in Abhängigkeit vom Gesamt-THC-Gehalt festzulegen: - Für Produkte mit einem Gesamt-THC-Gehalt bis 10 % darf die Abweichung höchstens ±15 % betragen. - Für Produkte mit einem Gesamt-THC-Gehalt über 10 % darf die Abweichung höchstens ±10 % betragen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.
Begründung	Zu 1b: Die vorgesehene Abweichung von bis zu 25 % vom deklarierten Wirkstoffgehalt ist zu hoch und kann zu erheblichen Qualitätsunterschieden führen. Eine einheitliche Toleranzgrenze ist zudem nicht sachgerecht, da die Auswirkungen von Schwankungen bei Produkten mit höherem THC-Gehalt wesentlich gravierender sind als bei Produkten mit niedriger Konzentration. Es wäre daher sinnvoll, differenzierte Toleranzgrenzen in Abhängigkeit vom THC-Gehalt vorzusehen. Zu 3: Im nicht-medizinischen Bereich sollen keine Produkte mit einem höheren THC-Gehalt als 20 % erlaubt werden. Dies soll nur im medizinischen Bereich auf ärztliche Verschreibung hin möglich sein.
Anhang	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Art. 5: Einführung des Begriffs Zusatzstoffe. Es sollte zwischen Zusatzstoffen unterschieden werden, die im Rahmen des Herstellungsprozesses natürlich entstehen oder im Ausgangsmaterial bereits enthalten sind, und solchen, die dem Produkt nachträglich zugesetzt werden. Terpene beispielsweise sind natürliche Inhaltsstoffe der Cannabispflanze und tragen wesentlich zum aromatischen Profil und zur sensorischen Wirkung bei. In ihrer natürlich vorkommenden Konzentration sind sie in der Regel gesundheitlich unbedenklich. Werden Terpene jedoch in höheren Dosen (aus Cannabis, anderen Pflanzen oder synthetischer Produktion) zugesetzt, können sie ein anderes Wirkprofil entfalten und potenziell unerwünschte Effekte auf die Gesundheit haben.
Anhang	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Art. 4 Ergänzung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
Anhang	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	
Begründung	Ersatzlos zu streichen, da gar keine synthetischen oder teilsynthetischen Produkte zugelassen werden sollen.
Anhang	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Arzneimitteln und Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Zu 3: Die Aufmachung von Cannabisprodukten darf nicht nur mit Lebensmitteln nicht vergleichbar sein, sondern auch nicht mit Arzneimitteln. Bei der Verpackung ist wiederum ganz klar zu unterscheiden zwischen einem medizinischen und nicht-medizinischen Zweck. Es sollte auf den ersten Blick erkennbar sein, zu welchem Zweck das Produkt dient.
Anhang	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen, Interaktionen mit Arzneimitteln und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. ((neu)) g. Warnhinweise: 1. dies ist kein Arzneimittel, 2. bei gleichzeitiger Einnahme von Arzneimitteln können unerwünschte Nebenwirkungen und Interaktionen entstehen. Aus diesem Grund ist eine medizinisch-pharmazeutische Fachberatung empfehlenswert. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.

Begründung	Zu 3b: Für eine sachliche Verbraucherinformation, die auf mögliche unerwünschte Folgen hinweisen, müssen auch Interaktionen mit Arzneimitteln aufgeführt werden. Neu 3g: Neben den sachlichen Informationen gemäss 3b, braucht es zusätzlich rasch wahrnehmbare Warnhinweise.
Anhang	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern und Jugendlichen aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von Schwangeren und Stillenden konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» ((neu)) e. «Dieses Produkt ist nicht für medizinische Zwecke geeignet.» ((neu)) f. «Wenn Sie Medikamente einnehmen, konsultieren Sie bitte eine medizinisch-pharmazeutische Fachperson.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Um eine klare Abgrenzung zwischen medizinischen und nicht-medizinischen Cannabisprodukten sicherzustellen, sollte ein zusätzlicher Hinweis aufgenommen werden, dass diese Produkte keine medizinischen Produkte sind. Darüber hinaus sollten Personen, die gleichzeitig andere Medikamente einnehmen, angehalten werden, eine medizinisch-pharmazeutische Fachperson zu konsultieren.
Anhang	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine zugelassene Apotheke oder Drogerie mit Sitz in der Schweiz ist; b. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; c. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; d. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; e. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; f. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und g. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Zu 1a: Die Abgabe von nicht-medizinischen Cannabisprodukten sollte unbedingt wie im medizinischen Bereich über qualifizierte Fachpersonen erfolgen. Die Abgabe gehört in die Hände von Fachpersonen, welche den problematischen Konsum erkennen und diesem mit Verantwortung nachgehen könnten. Dies wären Empfehlungen zur Dosisreduktion, Wechsel des Produkts, Verwendung von schadensmindernde Applikationsformen (z.B. Vaporisatoren) oder eine Überweisung an die Suchtmedizin zum Entzug. Zudem könnten die Fachpersonen allfällige Wechselwirkungen mit Medikamenten erkennen. Aus diesen Gründen kommt für uns einzig eine Abgabe in Apotheken und Drogerien in Frage. Sie verfügen bereits über die notwendigen Kompetenzen. Verbot der Gewinnorientierung gestrichen: Der Bund soll einen staatlichen Höchstpreis festlegen. Es soll erlaubt sein, diesen zu unterschreiten. Auf ein Verbot der Gewinnorientierung ist zu verzichten. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb ein Konzessionär auf eine Marge verzichten soll, wenn er die Ware zu günstigeren Konditionen einkaufen kann oder eine vorteilhafte Kostenstruktur aufweist.
Anhang	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal über eine Ausbildung als Apotheker/-in oder Drogist/-in verfügt, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. ((neu)) 2 Im Falle einer Ersatzvornahme zu Absatz 1 Buchstabe c legt der Bundesrat die erforderlichen Qualifikationen fest. 3 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 4 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Zu 1c: Die Abgabe von nicht-medizinischen Cannabisprodukten sollte unbedingt über qualifizierte Fachpersonen erfolgen. Die Abgabe gehört in die Hände von Fachpersonen, welche den problematischen Konsum erkennen und diesem mit Verantwortung nachgehen könnten. Dies wären Empfehlungen zur Dosisreduktion, Wechsel des Produkts, Verwendung von schadensmindernde Applikationsformen (z.B. Vaporisatoren) oder eine Überweisung an die Suchtmedizin zum Entzug. Zudem können die Fachpersonen allfällige Wechselwirkungen mit Medikamenten erkennen. neu Ziffer 2: Findet sich in einem Kanton keine Apotheke oder Drogerie, kann auch ein anderer Konzessionär zugelassen werden.
Anhang	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ersatzlose Streichung des gesamten Abschnitt 4, da der Gesundheitsschutz beim Online-Verkauf nicht sichergestellt werden kann.
Anhang	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Da Abschnitt 4 gestrichen, somit erübrigt sich Abschnitt 5.
Anhang	